

[Seite drucken](#)

ener|gate  
messenger<sup>+</sup>

Gastkommentar von Jörg Bringewat, Kanzlei Bredow Valentin Herz

## Bringewat: "Nachträgliche Abschaltanordnungen sind vielfach rechtswidrig"

[strom](#)

06.08.2018 - 11:42



Es fehlt für nachträgliche Abschaltanordnung vielfach an tauglichen Rechtsgrundlagen und ausreichenden Erkenntnissen, so Rechtsanwalt Bringewat. (Foto: Jörn Bringewat)

**Berlin (energate) - Aktuell lässt sich vermehrt beobachten, dass Aufsichtsbehörden die nachträgliche Abschaltung von Windparks von Betreibern verlangen. Ein solches behördliches Vorgehen wird vielfach zur rechtlichen Gratwanderung, erklärt Rechtsanwalt Jörn Bringewat von der Kanzlei Bredow Valentin Herz in seinem Gastkommentar:**

"Das Verhalten von Tieren ist naturgemäß nicht exakt prognostizierbar. Zwar werden bei Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen fachliche artenbezogene Untersuchungen für verschiedene Tierarten durchgeführt und Genehmigungen aufgrund positiver Konfliktanalysen erteilt - zur Not unter Einbeziehung vom Betreiber durchzuführender Vermeidungsmaßnahmen. Das heißt aber nicht, dass auch schlaggefährdete Tiere "wissen", dass sie stets angemessenen Abstand zu den Windenergieanlagen halten müssen. So können artenschutzrechtliche Konflikte auch erst während der Betriebsphase entstehen. In solchen Fällen kommt es vor, dass die Behörden nachträglich Abschaltvorgaben anordnen, die erhebliche, nicht kalkulierte Verluste für die Betreiber bedeuten können. Es stellt sich die Frage: Dürfen die Behörden das?"

Der Betrieb der Windenergieanlagen ist im Rahmen der erteilten Genehmigung legal. Soll er nachträglich beschränkt werden, ist dies nur aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage möglich - das folgt bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip. Ist in einer Genehmigung für einen Windpark ein entsprechender Eingriffsvorbehalt für die Behörden enthalten, kann eine Behörde diesen grundsätzlich nutzen. Daneben wird es für die Behörden schwierig. Eine gesetzliche Grundlage, die möglicherweise auch Eingriffe in den laufenden Anlagenbetrieb ermöglicht, findet sich im Naturschutzrecht. Diese stellt allerdings eine Generalermächtigung dar, ist also nicht auf den hier relevanten Sachverhalt zugeschnitten. Die Rechtsprechung zu nachträglichen Abschaltungen (bisher alles andere als reichhaltig) - sieht eine dauerhafte, nicht unerhebliche Betriebsbeschränkung von Windenergieanlagen tendenziell nicht von dieser Ermächtigung gedeckt. Ein solcher substantieller Betriebseingriff sei nur über den Teilwiderruf der erteilten Genehmigung möglich. Für einen solchen hält das Gesetz zwar eine eigene Ermächtigung bereit, diese sieht allerdings eine die Behörde bindende Fristenregelung und eine Entschädigungsverpflichtung der öffentlichen Hand vor.

Damit eine Ermächtigung aber überhaupt zur behördlichen Anordnung einer nachträglichen Abschaltung genutzt werden kann, muss die Abschaltung rechtlich auch erforderlich sein. Dafür muss die Behörde zwingend nachweisen, dass ohne die Abschaltung das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verletzt würde. Ein solcher Nachweis erfordert umfangreiche Aufklärungsarbeit durch die Behörde selbst, die nicht dem Betreiber überantwortet werden darf. Sie darf sich dabei auch nicht - anders als bei der Genehmigungserteilung - auf einen Beurteilungsspielraum zurückziehen, sondern sie muss eine vollständige Sachverhaltsermittlung vornehmen. Das Vorgehen ist später voll gerichtlich auf seine Rechtmäßigkeit überprüfbar. Diese Hürde ist nicht einfach zu nehmen, das wissen Betreiber aus den Genehmigungsverfahren selbst sehr gut. Natürlich soll der Betrieb von Windenergieanlagen möglichst konfliktfrei für die Tierwelt stattfinden. Es gilt aber, dass nachträgliche Abschaltanordnungen genauestens überprüft werden sollten. Ihre rechtliche Zulässigkeit dürfte häufig fragwürdig sein." **Jörn Bringewat**

- [Gefällt mir](#) 0
- 

**Copyright:** energate-messenger.de

**Kontakt:** energate gmbh

[redaktion@energate.de](mailto:redaktion@energate.de)

Jegliche Verwendung für den nicht-privaten, kommerziellen Gebrauch bedarf der schriftlichen Zustimmung. Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an [info@energate.de](mailto:info@energate.de).